

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

Lfd.-Nr.

Weitergabe an:

07. Okt. 2016 14.45h

Mit der Bitte um:

eigenständige Bearbeitung

Stellungnahme bis

Antwortentwurf bis

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, Postfach 4040 06844 Dessau-Roßlau

GESCHÄFTSBEREICH II

o WV

7743

10. OKT. 2016 SACHSEN-ANHALT

10:00 Uhr

Landesrechnungshof

z. L. an Geschäftsbereich/Fachbereich

Selbständige Beantwortung

Einverständniserklärung

Termin

Stadt Halle (Saale) 10478

Büro des Oberbürgermeisters

Weitergabe an:

GB I GB II GB III GB IV

Hr. Gier

19. Aug. 2016

zur weiteren Bearbeitung

mit der Bitte um:

eigenständige Bearbeitung

Stellungnahme bis

Antwortentwurf zur Unterschrift bis

Teilnahmeprüfung

und Information an Veranstalter bis

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Bernd Wiegand
Stadt Halle (Saale)
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

und R
in Lage

**Überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt
„Gewährleistung des Beteiligungsmanagements – Betätigung der
Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen des Bereichs Wohnungs- und
Immobilienwirtschaft und Betätigung der Stadt in wirtschaftlichen
Unternehmen der Bereiche Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung
und Trinkwasserversorgung**

- a) Prüfungsankündigung vom 16.05.2013
- b) Prüfungserweiterung vom 06.02.2014

Datum: 08.2016

Zeichen:

Bearbeitet von:
Herrn Freundel
Durchwahl
0340 2510-351
Ihre Nachricht:

vom

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Lieber Bernd,

in der Zeit vom 22.07.2013 bis 30.04.2014 hat der Landesrechnungshof aufgrund der Prüfungsankündigung vom 16.05.2013 (vgl. Bezug a) und der Prüfungserweiterung zur Einbeziehung des MMZ vom 16.02.2014 (vgl. Bezug b) die Gewährleistung des Beteiligungsmanagements der Stadt Halle (Saale) mit den Schwerpunkten

- Betätigung der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen des Bereichs Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und
- Betätigung der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen der Bereiche Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung

geprüft.

Dienstgebäude:

Kavallerstraße 31
06844 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 25 10-0

Telefax (0340) 25 10-310

E-Mail:

poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

Ernst-Reuter-Allee 34-36
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 567-7001

Telefax (0391) 567-7005

E-Mail:

poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810

IBAN

DE21 8100 0000 0081 0015 00

Zusammenfassend hat der Landesrechnungshof bei der Prüfung des Beteiligungsmanagements der Stadt Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt „Betätigung der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen des Bereichs Wohnungs- und Immobilienwirtschaft“ folgendes festgestellt:

- Die BMA als für die Beteiligungsverwaltung der Stadt Halle (Saale) verantwortliche Stelle, führt nur für unmittelbare Beteiligungen eine Gesellschafterakte. Die Gesellschafterakten für mittelbare Beteiligungen werden bei dem Beteiligungsunternehmen geführt, das die direkte Gesellschafterstellung hat. Die Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen einzelner Gesellschaften, die die BMA den Prüferinnen und Prüfern zur Verfügung stellten, enthielten zudem wenig detaillierte Erläuterungen (z. B. in Form von Kennzahlen). Nach Auffassung des Landesrechnungshofes kann die BMA damit ihre Kernaufgabe nicht mehr ausreichend wahrnehmen.
- Der Landesrechnungshof hat bei der GWG eine tendenzielle Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung festgestellt.
- Der Landesrechnungshof hält den öffentlichen Zweck der mit der mittelbaren Betätigung der Stadt Halle (Saale) in einer Rechtsform des Privatrechts (hier GmbH) für nicht gegeben.
- Der Landesrechnungshof hat zum ZGM folgendes festgestellt
 - o Die Übertragung des Immobilienvermögens der Stadt Halle (Saale) auf den Eigenbetrieb, ohne gleichzeitig die zu dessen Finanzierung erhaltenen Fördermittel (Sonderposten) und Investitionsdarlehen (Verbindlichkeiten) zu übertragen, widerspricht nach Auffassung des Landesrechnungshofes den Ansätzen des Vermieter-Mieter-Modells und steht den Zielstellungen eines Zentralen Gebäudemanagements entgegen. Insgesamt verstößt diese Verfahrensweise gegen die Grundsätze des Vermögenserhalts und der kostendeckenden Gebäudebewirtschaftung.
 - o Die vom Eigenbetrieb kalkulierten Mieten enthielten keine Anteile für Abschreibungen. Der Ansatz nicht kostendeckender Mieten führte im Ergebnis zum Substanzverzehr beim Immobilienvermögen.
 - o Grundsätzlich sieht er sowohl die Organisationsform des Eigenbetriebs als auch die Lösung eines übergreifenden Fachbereichs Immobilien- und Bewirtschaftungsmanagement innerhalb der Stadtverwaltung für die Aufgabe der kommunalen zentralen Gebäudebewirtschaftung im Rahmen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für geeignet an.

- Ein öffentlicher Zweck für die wirtschaftliche Betätigung der Stadt im MMZ ist nicht gegeben, solange das MMZ seine Aufgabenerfüllung auf die Bereitstellung und Vermietung von Büro- und Funktionsräumen für junge Unternehmen begrenzt.
- Die Stadt Halle (Saale) wandte in den Jahren 2000 – 2012 für das MMZ Mittel in Höhe von ca. 13 Mio. € auf. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes stand die Höhe der Aufwendungen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt in diesem Bereich in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit.

Der Landesrechnungshof hat daraus folgende Empfehlungen für das Beteiligungsmanagement der Stadt Halle (Saale) in dem v. g. Bereich abgeleitet:

- Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Halle (Saale) alle ihr als unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafterin von Beteiligungsgesellschaften zur Verfügung stehenden Einflussmöglichkeiten nutzt, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle für die Analyse der Geschäftstätigkeit bzw. für die Steuerung der Gesellschaften notwendigen Erläuterungen enthalten.
- Die Stadt Halle (Saale) sollte gemeinsam mit der GWG die tendenzielle Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung aufmerksam verfolgen, diese analysieren und daraus notwendige Schlussfolgerungen, insbesondere für zukünftige Beiträge der Gesellschaft zur Haushaltskonsolidierung, ziehen.
- Die Stadt Halle (Saale) hat bzgl. der mittelbaren Beteiligung der HWG an der HWGS für die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes (insbes. öffentlicher Zweck, angemessener Einfluss, Einräumung von Prüfrechten) zu sorgen.
- Der Landesrechnungshof erachtet es für eine erfolgreiche Neuausrichtung der zentralen Gebäudewirtschaft in der Stadt Halle (Saale) für notwendig, dem Aufbau einer vollumfänglichen Kosten- und Leistungsrechnung auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung eine sehr hohe Priorität einzuräumen und diese zeitnah umzusetzen sowie eine aussagekräftige Anlagendokumentation in Form einer zentralen Grundstücksakte zu führen.
- Die Stadt Halle (Saale) sollte die Fortführung der wirtschaftlichen Betätigung im MMZ insbes. unter den Aspekten „öffentlicher Zweck des MMZ“

und „angemessenes Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt“ prüfen.

Zum Prüfungsschwerpunkt „Betätigung der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen der Bereiche Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung“ hat der Landesrechnungshof folgendes festgestellt:

- Der Vertragsverlängerung über die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Halle (Saale) ab dem 01.01.2012 zwischen der Stadt Halle (Saale) und der HWS ging kein Vergabeverfahren und somit kein Wettbewerb voraus.
- Die Stadt Halle (Saale) übertrug der SGH/HWS die öffentliche Abfallentsorgung und vereinbarte dafür die Vergütung der Leistungen auf der Basis von Selbstkostenfestpreisen mit einer kalkulatorischen Verzinsung von 6 v. H.
- Die Leistungen, die die HWS für die WER erbringt, sind deutlich rückläufig. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes stellt die WER eine „formale Hülle“ dar, deren Leistungen im Wesentlichen durch Dritte erbracht werden.
- Auch die Leistungen der RAB werden im Wesentlichen durch Dritte erbracht.
- Bei der Veräußerung der AWH an die Stadtwerke Halle GmbH wirkte der Geschäftsführer der Stadtwerke Halle GmbH mit, der in Personalunion auch die Geschäfte der Veräußerten führte.
- Sowohl die Gebührenkalkulationen der Stadt Halle (Saale) für die Abfallentsorgung in den Jahre 2007/2008 als auch für den Kalkulationszeitraum 2008/2009 entsprachen nicht den Vorgaben des § 5 KAG LSA.
- Die HWS hat bei der Kalkulation der Trinkwasserpreise die Vorgaben des § 5 KAG LSA nicht immer beachtet und nicht immer dokumentiert, ob es sich bei den veranschlagten Kosten um für die Aufgabenerfüllung notwendige Kosten handelt.
- Die Stadt Halle (Saale) bediente sich im geprüften Zeitraum zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung der HWA als Dritten i. S. d. Wassergesetzes LSA. Sie übertrug die alleinige Berechtigung zur öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen eines Konzessionsmodells jahrelang faktisch auf die HWA ohne ein Vergabeverfahren durchzuführen oder einen entsprechenden Vertrag mit der HWA abzuschließen.

- Die Stadt Halle (Saale) übertrug 2007 die Abwasserbeseitigung an die HWA im Rahmen einer Dienstleistungskonzession, obwohl dieses Modell der Aufgabenübertragung nach dem damals geltenden Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorgesehen war.

Der Landesrechnungshof hat daraus folgende Empfehlungen für das Beteiligungsmanagement der Stadt Halle (Saale) in dem v. g. Bereich abgeleitet:

- Die Stadt Halle (Saale) sollte zukünftig die Voraussetzungen der sog. In-house-Vergaben streng prüfen und mögliche Gründe für das Abweichen von der Ausschreibungspflicht dokumentieren. Weiterhin weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass auch Vertragsänderungen oder -verlängerungen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens strengen Voraussetzungen unterliegen.
- Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Halle (Saale) bei der Vereinbarung von Selbstkostenfestpreisen mit städtischen Unternehmen auf einen kalkulatorischen Zinssatz i. S. des § 5 Abs. 2a KAG-LSA hinzuwirken. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes darf der kalkulatorische Zinssatz den durchschnittlichen Zinssatz für Kommunalkredite grundsätzlich nicht übersteigen. Der den durchschnittlichen Zinssatz für Kommunalkredite übersteigende Betrag ist grundsätzlich nicht gebührenfähig und somit aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren.
- Die Stadt Halle (Saale) sollte ihren Austritt aus der WER anstreben und den Fortbestand der RAB unter Berücksichtigung kommunalrechtlicher Regelungen prüfen.
- Die Beteiligung von Personen an Verkaufsverhandlungen, die in beiden Gesellschaften (Käufer und Verkäufer) leitende Tätigkeiten ausüben, ist unter Beachtung der Grundsätze von Korruptionsvermeidung und Treu und Glauben sowie aus Befangenheitsgründen kritikwürdig. Die Stadt Halle (Saale) sollte solche Konstellationen zukünftig vermeiden.
- Die Stadt Halle (Saale) hat künftig bei der Kalkulation ihrer Abfallgebühren die Vorgaben des § 5 KAG LSA zu beachten.
- Die Stadt Halle (Saale) sollte prüfen, wie sie zukünftig Einfluss- und Kontrollmechanismen in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erstellung der Trinkwasserkalkulation durch die HWS durchsetzen kann.
- Der Landesrechnungshof bittet die Stadt Halle (Saale) um zukünftige Beachtung der Vorgaben für Konzessionsvergaben im Bereich der Wasser-

versorgung und insbesondere um entsprechende Dokumentation der Entscheidungsverfahren.

- Die Stadt Halle (Saale) sollte prüfen, ob im Bereich der Abwasserbeseitigung eine Neuvergabe der Dienstleistungskonzession erforderlich ist. Sollte die Stadt Halle beabsichtigen, die Konzession im Rahmen eines In-house-Geschäfts zu vergeben, sind die entsprechenden Vorgaben der Rechtsprechung (Kontrollkriterium/ Wesentlichkeitskriterium) zu beachten und die Prüfung zu dokumentieren.


Zur Begründung der angeführten Feststellungen und Empfehlungen verweist der Landesrechnungshof auf die anliegenden Vermerke zur „Überörtlichen Prüfung der Stadt Halle (Saale) mit den Schwerpunkten

- Betätigung der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen des Bereichs Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (Teil I) und
- Betätigung der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen der Bereiche Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung (Teil II)

Der Landesrechnungshof sieht die Prüfung aufgrund des zeitlichen Ablaufs und der zwischenzeitlich – Teile des geprüften Sachverhalts betreffenden - Umstrukturierungsmaßnahmen mit diesem Schreiben als abgeschlossen an. Eine Stellungnahme Ihres Hauses ist nicht erforderlich.

Der Landesrechnungshof übersendet den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden eine Kopie dieses Schreibens, um sie über den Abschluss des Prüfungsverfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Tracums
Mitglied des Senats

Anlage